

Zusammenstellung über rechtliche Bedingungen und das Vorschlagverfahren zur Besetzung der Jugendhilfeausschüsse

Formale Voraussetzungen zur Wählbarkeit

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten bei Stadtjugendämtern in dem Bezirk des Jugendamtes bzw. bei Kreisjugendämtern in einer Kommune des Kreises (unabhängig davon ob diese Stadt ein eigenes Jugendamt hat). Von dieser Regel sind die beratenden Mitglieder der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde ausgenommen.
- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU.
- Keine verantwortliche Tätigkeit bei einer Aufsichtsführenden Behörde in Bezug auf das Jugendamt.
- Kein Angestelltenverhältnis bei der Kommune des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Anforderungsprofil

- Erfahrungen in mindesten einem Feld der Jugendhilfe
- Bereitschaft sich in unterschiedliche Themenbereiche der Jugendhilfe einzuarbeiten (Themen der Jugendhilfe sind u.a: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherische Hilfen, Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, allg. od. regionaler Sozialdienst,...)
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der gesamten Legislaturperiode, einschließlich zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (durchschnittlich ca. vier bis sechs JHA-Sitzungen pro Jahr)
- Vernetzung und Abstimmung der jugendpolitischen Interessenvertretung mit den Gremien der Verbände und der Dekanate

Zusammensetzung JHA

1. Stimmberechtigte Mitglieder

(max. 15 stimmberechtigte Mitglieder):

- 3/5 davon aus der Vertretungskörperschafts des Trägers (Rat der Stadt, Kreistag) oder aus von ihr gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind (= 9 Personen)
- 2/5 davon werden auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe (Anerkennung nach § 75 SGB VIII muss vorliegen) in den JHA gewählt (= 6 Personen).
Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein **persönliches** stellvertretendes Mitglied zu wählen.

2. Beratende Mitglieder

Außer den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem JHA verschiedene beratende Mitglieder (nur Rederecht, kein Stimmrecht) an. Dazu gehört je ein/e Vertreter/in und Stellvertreter/in der kath. und ev. Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen beratenden Mitgliedern muss jede Vertretungskörperschaft für das jeweilige Jugendamt eine Satzung beschließen. In dieser Satzung kann geregelt werden, weitere beratende Sitze einzurichten (z.B. für Jugendparlamente oder Jugendringe).

Weitere Mitglieder sind der Leiter/Leiterin der Vertretungskörperschaft und der Verwaltung des Jugendamtes, Vertreter/in der Schulen u. der Agentur für Arbeit u. der Polizeibehörde, ein/e Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/in...

Wahl der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Zur Kommunalwahl werden durch öffentliche Bekanntmachung alle freien Träger der Jugendhilfe aufgefordert Personen vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen werden der Vertretungskörperschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Regel wird eines der folgenden drei Verfahren praktiziert

- a. Vorschlagsliste der Dachverbände (Jugendring oder AG Wohlfahrtsverbände) wird weiter gegeben an die Vertretungskörperschaft
- b. Zugriffsrecht der Parteien entsprechend dem Wahlergebnis
- c. Vorschlagsliste der Verwaltung des Jugendamtes an die Vertretungskörperschaft

Konstituierung

Die / der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses vom JHA selbst gewählt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die / der bisherige Vorsitzende/r ein.

Alle Rechte für dieses Dokument liegen beim BDKJ-Diözesanverband Paderborn e.V.